

**Satzung des Klinischen Ethikkomitees (KEK) als interne Organisationseinheit
des
Universitätsklinikums Augsburg (UKA)**

Präambel

Die Medizin stellt alle Mitarbeiterenden des UKA vor zunehmend komplexere ethische Fragestellungen, die oft nicht von Einzelpersonen gelöst werden können.

Beispiele sind Entscheidungen am Lebensanfang und -ende sowie Herausforderungen auf Grund ökonomischer Rahmenbedingungen und im Bereich von Forschung und Lehre.

- **Reflexion**

Das Klinische Ethikkomitee bietet die Chance, interdisziplinär und systematisch anstehende oder bereits getroffene Entscheidungen in den Bereichen Medizin, Pflege, Organisation, Ökonomie und Wissenschaft ethisch zu reflektieren und aufzuarbeiten.

Den Mitarbeitenden des Hauses, den Patientinnen und Patienten, ihren Angehörigen und den Studierenden wird garantiert, dass Gewissensnöte oder das Leiden an nicht annehmbar erscheinenden Situationen und Strukturen im Gespräch erörtert werden und ein Beitrag zu deren Änderung geleistet wird. Damit wird sowohl die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten mit ihrer Versorgung als auch die Zufriedenheit der Mitarbeitenden mit ihrer jeweiligen Arbeitssituation erhöht. Die Erkenntnisse können auch Eingang in die studentische Ausbildung finden.

- **Selbstverständnis des KEK**

Das KEK des UKA leistet einen Beitrag zur Kommunikationskultur sowie zum Klima und Stil der Patientenversorgung. Die Institution unterstützt dabei, dass Verantwortung, Selbstbestimmungsrecht, Vertrauen, Respekt, Rücksicht und Mitgefühl als moralische Werte gelebt werden und diese Werte die Entscheidungswege und den menschlichen Umgang am UKA prägen. Das Komitee trägt zur Identitätsbildung bei und dient der positiven Wahrnehmung des UKA in der Öffentlichkeit.

§ 1 Status

Das KEK ist eine Einrichtung des UKA, das unabhängig agiert und dem Vorstand des UKA regelmäßig über seine Aktivitäten berichtet. Die grundsätzliche Einrichtung und Konzeption des KEK wurde vom Verwaltungsrat des damaligen Klinikums Augsburg verabschiedet.

Das KEK dient den Mitarbeitenden des UKA und den Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen als Ansprechpartner.

Das KEK hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 2 Ziele

Das KEK befasst sich mit ethischen Fragen aus dem klinischen Alltag. Hierunter sind zu verstehen: Patientenbezogene Einzelfallentscheidungen, aber auch organisationsethische Fragen sowie gesellschaftsethische Problemstellungen.

Wesentliche Aufgaben des KEK sind

- die moderierte klinische Ethikberatung,
- die Entwicklung von Leitlinien zu ethischen Fragestellungen,
- Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in ethischen Themen sowie
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Das KEK wird auf Antrag beratend hinzugezogen.

§ 3 Aufgaben des KEK

1. Moderierte klinische Ethikberatung

Das UKA verfügt über eine Reihe geschulter Moderatorinnen und Moderatoren verschiedener Berufsgruppen zum Zwecke der Ethikberatung. Moderatorinnen und Moderatoren des KEK stehen bei Anfragen aus dem UKA kurzfristig zur Beratung zur Verfügung. Im Einzelfall können bei Bedarf weitere Mitglieder des KEK, zusätzliche Experten und Expertinnen und ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden.

2. Aufgabe der klinischen Ethikberatung ist es, die Entscheidungsfindung in kritischen klinischen Situationen zu unterstützen. Die Entscheidung über die Therapie obliegt letztlich dem behandelnden Ärzteteam. Das Ergebnis einer jeden Ethikberatung wird in einem Fallprotokoll dokumentiert. Das KEK wird von den Moderatorinnen und Moderatoren über Verlauf und Ausgang der Fallberatungen unterrichtet.

3. Entwicklung von Leitlinien

Bei wiederkehrenden ethischen Fragestellungen kann das KEK Leitlinien formulieren. Diese werden dem Vorstand des UKA zur Verabschiedung vorgelegt.

4. Fort- und Weiterbildung

Das KEK veranstaltet Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ethischen Themen in Medizin, Wissenschaft und Gesellschaft. Externe Fachreferenten können hinzugezogen werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Das KEK ist in allen Informationsmedien des UKA vertreten. Mindestens 1 x jährlich wird ein Symposium zu ethischen Fragestellungen des klinischen Alltags abgehalten. Die Referenten können Mitglieder des KEK sowie auswärtige Referenten sein.

§ 4 Zusammensetzung

Das KEK besteht aus Mitarbeitenden verschiedener Berufsgruppen. Analog vergleichbarer Einrichtungen sollen folgende Berufsgruppen vertreten sein: Ärzte, Pflege, Seelsorge, Psychoonkologie, Patientenführsprecher, Administration. Das KEK ist grundsätzlich offen für Interessierte aller Berufsgruppen. Innerhalb der medizinischen Fachrichtungen werden bewusst u.a. Vertreter aus den Disziplinen Anästhesiologie, Intensiv- und Notfallmedizin, Onkologie, Neurologie, Transplantationsmedizin, Geburtshilfe, Palliativmedizin, Geriatrie und Pädiatrie integriert. In Einzelfällen werden externe Fachleute hinzugezogen. Auch die rechtliche Beratung wird - so erforderlich - gezielt berücksichtigt. Die Anzahl der Mitglieder des KEK soll in der Regel 20 nicht überschreiten. Die Mitglieder sollen ausdrücklich nicht berufsspezifische Interessen vertreten. Das KEK steht allen Mitarbeitenden des UKA als Ansprechpartner zur Verfügung. Zu diesem Zweck werden die Namen der Mitglieder so veröffentlicht und bekannt gemacht, dass sie allen Mitarbeitenden des UKA zugänglich sind.

Alle Mitglieder des KEK werden vom Vorstand des Universitätsklinikums Augsburg für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

Das KEK behält sich vor, assoziierte Mitglieder für bestimmte Themenfelder ebenfalls für eine Laufzeit von drei Jahren zu berufen. Assoziierte Mitglieder sind keine Vollmitglieder, sondern Personen, die regelmäßig die Ziele und Zwecke des KEK unterstützen sowie befürworten und hierzu gewisse Teilnahme- und Informationsrechte haben. Sie nehmen nur themenspezifisch und ohne eigenes Stimmrecht an den Sitzungen teil. Eine Bestellung der assoziierten Mitglieder erfolgt auf Antrag des KEK durch den Vorstand des UKA. In dem Antrag werden die Themenfelder sowie hierzu erforderlichen Teilnahme- und Informationsrechte definiert.

§ 6 Berufungen und Funktionen

Nachbesetzungen (z. B. bei Ausscheiden von Mitarbeitenden) sowie zusätzliche Benennungen sind jederzeit möglich und erfolgen auf Vorschlag des KEK. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.

Das KEK wählt aus seiner Mitte jeweils für drei Jahre einen Sprecher / eine Sprecherin, einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin sowie einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin. Die Organisation des KEK - insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen - erfolgt durch den Geschäftsführer gemeinsam mit dem Sprecher bzw. seinem Stellvertreter. Die Geschäftsführung bestimmt gemeinsam mit dem Sprecher/-in und stellvertretende/-n Sprecher/-in einen Schriftführer / eine Schriftführerin.

§ 7 Teilnahmefrequenz

Die Mitglieder des KEK sind dazu verpflichtet, an mindestens 50 % der Arbeitssitzungen des KEK teilzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Die Geschäftsführung des klinischen Ethikkomitees behält sich vor, in Fällen, in denen Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nachkommen, den entsprechenden Mitgliedern den Austritt aus dem KEK nahe zu legen.

§ 8 Rechtsstellung der KEK-Mitglieder

Die Mitglieder des KEK sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind lediglich ihrem Gewissen verpflichtet.

Für die Mitglieder des KEK besteht Schweigepflicht. Dies gilt auch über Beendigung des Amtes als Mitglied im KEK hinaus.

§ 9 Sitzungen

Die Sitzungen des KEK finden in der Regel alle zwei bis drei Monate und mindestens zweimal pro Jahr statt. Der Sprecher des KEK bestimmt die Sitzungstermine und den Ort der Sitzungen. Die Geschäftsführung des KEK übermittelt den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn eine Tagesordnung. Die Mitglieder sind berechtigt und aufgefordert, zu Beginn der jeweiligen Sitzung zusätzliche Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Sprecher. Im Einzelfall können bei Bedarf zusätzliche Experten und ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden.

Der Schriftführer / die Schriftführerin erstellt in der Regel über jede Sitzung ein Protokoll, das allen Mitgliedern zeitnah übermittelt wird. Das Protokoll wird sowohl vom Sprecher / Sprecherin als auch vom Geschäftsführer / -führerin mit einem entsprechenden Freigabevermerk (Unterschrift) freigegeben.

Die Sitzungen des Klinischen Ethikkomitees sind Arbeitssitzungen und daher Dienstzeit.

§ 10 Beschlussfassung

Der Sprecher / die Sprecherin stellt zu Anfang der Sitzung anhand der anwesenden Mitglieder die Beschlussfähigkeit fest. Das KEK ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Die Mitglieder des KEK haben gleiches Stimmrecht.

Beschlüsse des KEK werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (= einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers / der Sprecherin oder seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin den Ausschlag.

Minderheitsvoten sind im Protokoll auf Wunsch besonders zu kennzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

Mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des KEK kann eine Empfehlung zur Änderung der Satzung an den Vorstand des Klinikums gerichtet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wird vom Vorstand des UKA in seiner Sitzung am 21.05.2024 verabschiedet und tritt mit Datum dieser Beschlussfassung in Kraft.

Augsburg, den 25.04.2024



Prof. Dr. Klaus Markstaller
Vorstandsvorsitzender und
Ärztlicher Direktor



Michael Burgarten
Kaufmännischer Direktor



Prof. Dr. Martina Kadmon
Dekanin



Susanne Arnold
Pflegedirektorin



Prof. Dr. Dr. Michael C. Frühwald
Sprecher des
Klinischen Ethikkomitee



Dr. Renate Linné
Geschäftsführung
Klinisches Ethikkomitee